



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.30 RRB 1916/3030**  
Titel                       **Wasserrecht (Brückenunterhalt).**  
Datum                     16.12.1916  
P.                         1077

[p. 1077] Die Baudirektion berichtet:

Infolge Einführung des Grundbuches in der Gemeinde Seegräben wurden verschiedene ältere Wasserrechtskonzessionen der Fabrikanlage F. Streiff-Mettler, Aathal. bereinigt und mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2751 vom 3. Dezember 1915 in eine einzige (Wasserrecht Nr. 167 des Bezirkes Hinwil) vereinigt. Laut Bedingung 3 dieser Konzession ist der Konzessionsinhaber zum Bau und Unterhalt der Aabachbrücke für die Straße I. Klasse nach Sack bei der Station Aathal verpflichtet.

In Beantwortung einer gestellten Anfrage ersuchte die Baudirektion das Grundbuchamt Wetzikon mit Schreiben vom 29. März 1916, diese Konzessionsbedingung als Grundlast ins Grundbuch aufzunehmen. Gestützt hierauf verlangte dann das Grundbuchamt mit Zuschrift vom 3. April 1916. daß die Grundlast geschätzt und neu redigiert werde.

Anläßlich einer Besprechung mit dem Kreisingenieur III sprach F. Streiff den Wunsch aus, es möchte ihm ein Vorschlag gemacht werden, um welchen Betrag er die Grundlast ganz ablösen könnte. Nachstehende Berechnungen ergaben eine Ablösungssumme von Fr. 2300, nämlich:

1. Für sofortige Reinigungsarbeiten und Anstrich der bestehenden Brücke	Fr. 150
2. Umbau der Brücke in Eisenbeton nach 20 Jahren:	
a) Kapitalisierte Unterhaltskosten während 20 Jahren bei jährlichen Unterhaltskosten von Fr. 15 rund	“ 120
b) Anlagekapital für die laut besonderem Voranschlag Fr. 4300 betragenden Kosten einer Eisenbetonbrücke nach 20 Jahren	“ 1780
c) Für Unterhalt der Betonbrücke und als Anlagekapital einer weitem neuen Brücke	“ 250
zusammen Ablösungssumme	<hr/> Fr.2300

Mit Schreiben vom 23. November 1916 erklärt sich F. Streiff mit der gänzlichen Ablösung der Grundlast um den genannten Betrag einverstanden. Nach § 17 des Straßengesetzes können solche privatrechtliche Verpflichtungen an Straßen und Brücken losgekauft werden. Im vorliegenden Fall ist kein Hindernis vorhanden, dem Wunsche des Konzessionärs zu entsprechen.

Auf Antrag der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bedingung 3 der am 3. Dezember 1915 an F. Streiff-Mettler, Fabrikant in Aathal, erteilten Wasserrechtskonzession Nr. 167 des Bezirkes Hinwil, lautend:



«Der Inhaber des Wasserrechtes hat die Brücke über den Aabach im Zuge der Straße I. Klasse nach Sack oberhalb des Wehres herzustellen und zu unterhalten», wird gegen eine einmalige Entschädigungssumme von Fr. 2300 (zweitausend dreihundert Franken) aufgehoben.

II. Die privatrechtliche Verpflichtung des Konzessionärs erlischt mit dem Tage, an dem der genannte Betrag an die Staatskasse in bar ausbezahlt wird.

III. Die Einnahme ist auf Vermögensrechnung Titel VII Verschiedenes zu buchen.

IV. Mitteilung an F. Streiff-Mettler, Fabrikant in Aathal, an das Grundbuchamt Wetzikon, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]